

Diese Zinsforderung bildet jedoch keinen Bestandteil ihrer urteilsmäßig festgestellten Ansprüche und kann daher im vorliegenden Verfahren zur Vollstreckung dieser Ansprüche gemäß der bestehenden Praxis (N. S. 20 Nr. 125 Erw. 8 S. 824) nicht berücksichtigt werden.

5. — Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, daß in Abweichung vom Entscheide der kantonalen Instanzen dem Urteilsvollstreckungsbegehren der Rekurrentin auf Grund des Staatsvertrages für einen Gesamtbetrag von 643 Fr. 88 Cts. (nämlich 300 Fr. + 142 Fr. 40 Cts. + 201 Fr. 48 Cts.), ohne Zins, zu entsprechen ist. Und zwar hat das Bundesgericht unter den hier gegebenen Umständen für diesen Betrag in Aufhebung des angefochtenen Urteils direkt die definitive Rechtsöffnung zu erteilen; denn diese ist vorliegend lediglich aus Gründen bestritten und vom kantonalen Richter verweigert worden, die auf dem Staatsvertrage fußen; über dessen Anwendung aber hat das Bundesgericht unmittelbar als oberste Exequaturinstanz zu entscheiden. Eine Rückweisung der Sache an den kantonalen Rechtsöffnungsrichter zum Erlasse eines neuen Rechtsöffnungsentscheides auf Grund der bundesgerichtlichen Erwägungen wäre nur dann geboten, wenn der Streit sich außer dem Staatsvertrage auch noch auf Anwendung internen schweizerischen Vollstreckungsrechts beziehen würde; dies ist jedoch, wie bereits betont, hier nicht der Fall.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheißen, daß in Aufhebung des Urteils der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des luzernischen Obergerichts vom 9. Oktober 1913 der Rekurrentin in Betreibung Nr. 2740 des Betreibungsamtes Luzern für den Betrag von 643 Fr. 88 Cts. ohne Zins definitive Rechtsöffnung erteilt wird.

## B. STRAFRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PÉNAL

#### I. Urheberrecht. — Propriété littéraire et artistique.

##### 109. Urteil vom 12. November 1913 in Sachen Samler-Brown gegen Künzli.

*Abgrenzung der Kompetenzen des Kassationshofes. — Oertliche Anwendbarkeit des BG über das Urheberrecht. — Es bezieht sich nicht auf im Auslande begangene Urheberrechtsverletzungen. Art. 15 BG; Art. 2 der intern. Uebereinkunft vom 9. September 1886 und Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896.*

Der Kassationshof hat,  
nachdem sich aus den Akten ergeben:

A. — U. Samler-Brown hat im Jahre 1903 in London einen Führer durch Madeira, die kanarischen Inseln und die Azoren herausgegeben, welcher verschiedene geographische Karten enthält. Auf Grund einer Bestellung des Joseph Ratschüler, damals in S. Cruz auf Teneriffa, ließ Joseph Künzli, als Vertreter der U. G. Künzli in Zürich, im Sommer 1907, 21,240 Ansichtskarten anfertigen, welche, wie der Kassationskläger behauptet, Nachbildungen verschiedener im Werke Samler-Browns abgedruckter Karten enthalten sollen. Diese Ansichtskarten wurden im Auftrage der Firma Künzli von Emil Pinkau & Cie. in Leipzig gedruckt und da Ratschüler davon nur 5000 annahm, direkt über Hamburg nach Teneriffa gesandt, wo sie durch einen Agenten der Firma Künzli (Richardson) verkauft wurden.

B. — Am 15. September reichte Samler-Brown beim Bezirks-

gericht Zürich Strafflage gegen Joseph Künzli ein wegen Verletzung seines Urheberrechtes. Durch Beschluß des Regierungsrates von Zürich vom 9. Dezember 1911 wurde die Strafflage sistiert, soweit sie sich auf die Herstellung der Ansichtskarten bezog, dagegen wurde die Untersuchung durchgeführt mit Bezug auf den behaupteten Verkauf. Mit Urteil vom 13. März 1913 wies das Bezirksgericht Zürich die Klage ab. Das Obergericht bestätigte dieses Urteil am 20. Mai 1913, wesentlich davon ausgehend, daß das Bundesgesetz vom 23. April 1883 sich nur auf die in der Schweiz begangenen Verletzungen des Urheberrechtes beziehe. Da es feststehe, daß der Verkauf der von Ratschüler nicht angenommenen Karten auf den kanarischen Inseln erfolgt sei, so sei Joseph Künzli dafür in der Schweiz nicht strafbar. Daß in der Schweiz Handlungen vorgekommen seien, die das Urheberrecht des Privatklägers verletzten, verneint die kantonale Instanz: als solche wäre auch nicht der vom Privatkläger behauptete Auftrag des Verkaufes an Richardson von Zürich aus zu betrachten, denn, auch wenn diese Handlung bewiesen wäre, so wäre sie als bloße Vorbereitungshandlung straflos. Es sei übrigens anzunehmen, daß der Verkaufsauftrag an Richardson nicht von Zürich aus erfolgt sei. Die vom Privatkläger verlangte Aktenvervollständigung zum Beweise dafür, daß dieser Auftrag von Zürich ausgegangen sei, sei auch aus prozessualen Gründen unzulässig.

C. — Gegen dieses Urteil hat Samler-Brown Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung, eventuell auf Rückweisung der Akten an die kantonalen Instanzen zur Ergänzung der Untersuchung in dem vor diesen beantragten Sinne. Er führt aus: Künzli habe schon dadurch das Urheberrecht des Privatklägers in grob-fahrlässiger Weise verletzt, daß er den Auftrag zur Herstellung der Ansichtskarten angenommen habe, ohne sich darüber zu vergewissern, ob Ratschüler berechtigt sei, einen solchen Auftrag zu erteilen. Der Vervielfältigungsauftrag an die Firma Pinkau & Cie. in Leipzig sei in Zürich geschrieben worden, wo demnach auch das Vergehen der Verletzung des Urheberrechtes durch die Herstellung begangen worden sei. Deshalb sei auch die Verfügung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1911 anfechtbar. Selbst aber wenn man die Verfolgung des Angeklagten auf den Verkauf beschränken wolle, so sei das Urteil unhaltbar. Nach Art. 15

des BG im Zusammenhang mit Art. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, modifiziert durch das Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896, sei Künzli auch strafbar wegen der von ihm begangenen Verletzung des Autorrechtes. Übrigens sei dieses Delikt auch in Zürich begangen worden, denn dieser Ort sei wenigstens in dem Sinne als Begehungsort zu betrachten, als von Zürich aus nach Teneriffa der Auftrag zum Vertriebe der Karten gegeben worden sei.

D. — Der Kassationsbeklagte beantragt, es sei die Kassationsbeschwerde als unbegründet abzuweisen; —

in Erwägung:

1. — Auf das Begehren um Rückweisung der Akten zur Ergänzung der Untersuchung kann nicht eingetreten werden, weil der Kassationshof des Bundesgerichtes nicht in der Sache selbst entscheidende Behörde, sondern lediglich Kassationsinstanz ist: er hat vom Tatbestande auszugehen, der dem kantonalen Urteile zu Grunde lag (AG 25 I 284, 31 I 131). Zudem hat das Obergericht des Kantons Zürich das Begehren um Vervollständigung der Akten aus formellen Gründen abgewiesen und es entzieht sich dem Kassationshof die Frage, ob der Entscheid in dieser Beziehung mit dem kantonalen Strafverfahren vereinbar sei. Dasselbe gilt hinsichtlich des regierungsrätlichen Beschlusses vom 9. Dezember 1911, womit die Untersuchung auf den Verkauf der Ansichtskarten beschränkt worden ist. Dieser Beschluß der kantonalen Überweisungsbehörde ist an das Bundesgericht nicht weitergezogen worden (Art. 160 und 162 OG, § 1070 Nr. 2 des zürch. Rechtspflegegesetzes, AG 29 I S. 346) und demnach in Rechtskraft erwachsen. Hiernach fallen ohne weiteres alle auf die Herstellung der Ansichtskarten bezüglichen Beschwerdepunkte dahin.

2. — Zu beurteilen bleibt danach einzig die Frage, ob das angefochtene Urteil eine Vorschrift des eidgenössischen Rechtes dadurch verlege, daß es die Anwendung des BG vom 23. April 1883 auf den Verkauf der Ansichtskarten auf den kanarischen Inseln ausgeschlossen hat. Die Frage ist zu verneinen. Die im Auslande begangene Urheberrechtsverletzung ist als eine Verletzung des dort geltenden Autorrechtes zu betrachten (Köhler, Urheberrecht an Schriftwerken, § 74 S. 393): sie könnte in der Schweiz nur

dann verfolgt werden, wenn bei Verletzungen des Urheberrechtes das im Strafrecht allgemein geltende Territorialprinzip durch eine positive Gesetzesvorschrift entkräftet wäre. Solche Bestimmungen sind im BG nicht enthalten: namentlich kann eine Ausnahme von diesem Prinzip nicht aus Art. 15 abgeleitet werden. Wie die kantonale Instanz mit Recht bemerkt, ist diese Bestimmung bloß prozessualer Natur: sie betrifft nur die Frage des Forums, vor welchem die Strafflage anhängig gemacht werden kann, sie ist nicht eine materiellrechtliche Norm des Inhaltes, daß das Gesetz auch anwendbar sei auf Verletzungen des Urheberrechtes, die von Schweizern im Auslande begangen werden. Daran hat auch Art. 2 der internationalen Übereinkunft vom 9. September 1886 (modifiziert durch das Zusatzabkommen vom 5. Mai 1896) nichts geändert. Durch diese Vorschrift wird die Gleichstellung der zum Verbandsgehörenden mit den einheimischen Autoren in dem Sinne erzielt, daß die Werke jener denselben Schutz genießen, den die „betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden“. Mit der Frage aber, ob das inländische Gesetz auch auf auswärts begangene Delikte Anwendung finde, haben diese internationalen Übereinkünfte überhaupt nichts zu tun (siehe Berner Übereinkunft und die Zusatzabkommen, S. 23); —  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

## II. Fabrikpolizei. — Police des fabriques.

### 110. Urteil vom 12. November 1913 in Sachen Obrist gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

*Natur der Kassationsbeschwerde. — Abgrenzung der Kompetenzen des Kassationshofes. — Kompetenzen der Fabrikaufsichtsorgane. — Die Anordnung des Ersatzes eines Maschinenteiles ist nicht gesetzwidrig und die Zuwiderhandlung daher strafbar. — Art. 2 Abs. 4, 3, 19 FG.*

Der Kassationshof hat,

da sich ergibt:

A. — Jakob Obrist, Schreinermeister in Brugg, untersteht dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den

Fabriken. Unter den Maschinen seiner Schreinerei befindet sich eine Hobelmaschine mit Vierkantmesserwelle. Am 30. Juni 1912 verlangte der eidg. Fabrikinspektor des III. Kreises, es habe Obrist „zur Verhütung der mit dieser Vierkantmesserwelle verbundenen Betriebsgefahr“ an die Hobelmaschine eine runde Messerwelle (Sicherheitswelle) anzubringen. Da Obrist dieser Anordnung sich widersetzte, räumte ihm die Direktion des Innern des Kantons Aargau am 4. September 1912 eine Frist bis zum 28. September ein, um dem Befehle nachzukommen „bei Vermeidung der Anwendung des Art. 19 FG“. Als diese Frist unbenutzt abließ, wurde Obrist dem Gerichte überwiesen.

B. — In der Untersuchung gab der Angeklagte zu, daß die runde Messerwelle weniger gefährlich sei als die vierkantige und daß es für ihn eine geringe Auslage wäre, den Ersatz vorzunehmen; er behauptet aber, jene sei weniger leistungsfähig als diese und es sei nicht billig, daß er zum Umtausche verhalten werde, während doch andere Schreinereien in Brugg selbst unbehelligt die Vierkantmesserwelle beibehalten dürften. Ein verurteilendes Erkenntnis des Bezirksgerichtes von Brugg vom 15. Nov. 1912 wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau am 18. Januar 1913 aufgehoben. Das Obergericht stellte hierbei fest, daß Obrist die Schutzmaßregeln bereits getroffen hatte, die an einer vierkantigen Messerwelle überhaupt möglich seien: es wies sodann die Akten einer Expertenkommission zu, die sich über die Leistungsfähigkeit der runden Messerwelle im Vergleiche zur vierkantigen auszusprechen hatte und namentlich darüber, ob der Ersatz nicht mit Kosten verbunden wäre, die in keinem richtigen Verhältnis zur Besserung stehen würden. Die Begutachtung ergab, daß die Vorteile, die die runde Messerwelle aufweise, ihre etwelchen Nachteile weit überwiegen und daß die Kosten der Umänderung 100 Fr. nicht übersteigen würden. Darauf wurde Obrist mit Urteil vom 30. Mai 1913 vom Bezirksgericht Brugg neuerdings zu 10 Fr. Buße ev. 2 Tagen Gefangenschaft und zur Tragung der Kosten wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 2 und 3 des FG verurteilt. Die dagegen an das Obergericht gerichtete Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Das Obergericht ging dabei von der Erwägung aus, daß die Verwendung der vierkantigen Messerwelle ein Übelstand sei, der die Gesundheit und das Leben der Arbeiter gefährde, daß die runde Messerwelle weniger